VG München, Urteil v. 20.09.2026 – M 31 K 26.30869

Titel:

Asylverfahren, Herkunftsland: Venezuela, Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot, Glaubhaftmachung, Verfolgungsgefahr, Humanitäre Lage

Normenketten:

AsylG §§ 3 ff.
AufenthG § 60 Abs. 5
AufenthG § 60 Abs. 7

Schlagworte:

Asylverfahren, Herkunftsland: Venezuela, Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot, Glaubhaftmachung, Verfolgungsgefahr, Humanitäre Lage

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehörige. Er reiste am 21. Februar 2025 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 7. März 2025 einen Asylantrag.

2
Nach Anhörung am 7. Januar 2026 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 5. März 2026, der mit Schreiben vom 10. März 2026 zur Post gegeben worden ist, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Nr. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen; andernfalls wurde ihm die Abschiebung nach Venezuela oder in einen sonstigen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. (Nr. 5). Das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

3
Am 18. März 2026 erhob der Kläger persönlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München. Beantragt wird,

den Bescheid der Beklagten vom 5. März 2026 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen, und noch weiter hilfsweise festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Venezuelas vorliegen.

4
Zur Begründung verweist der Kläger auf seine Angaben im Rahmen des behördlichen Verfahrens und hat im Gerichtsverfahren ergänzende Unterlagen vorgelegt, die seine politische Verfolgung belegen sollen.

5
Die Beklagte übersandte die Behördenakten und beantragt,

Klageabweisung.

6
Mit Beschluss vom 20. April 2026 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

7
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtssowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

8
Die zulässige Klage ist sowohl im Hauptantrag als auch in den Hilfsanträgen unbegründet.

9
Der Kläger hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Asylberechtigung oder der hilfsweise begehrten Flüchtlingseigenschaft oder des weiter hilfsweise angestrebten subsidiären Schutzes. Gleiches gilt für die noch weiter hilfsweise beantragte Feststellung, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Venezuelas besteht. Vielmehr erweist sich der streitbefangene Bescheid des Bundesamts vom 5. März 2026 als rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

10
Die Anwendbarkeit der Vorschriften des AsylG a.F. hinsichtlich der Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen ergibt sich aus § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG in der aktuellen Fassung i.V.m. Art. 79 Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1348 (im Folgenden: Asylverfahrensverordnung – VVO). Nach Art. 79 Abs. 3 VVO gilt diese Verordnung für das Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden. § 87e Abs. 1 Satz 2 AsylG ist damit nach dem Sinn und Zweck sowie dem erkennbaren gesetzgeberischen Willen dahingehend zu verstehen, dass die Änderung der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Asylgesetzes zum 12. Juni 2026, die bislang durch die RL 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) geprägt waren, erst auf Asylanträge Anwendung finden, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht worden sind (vgl. auch VG Oldenburg, U.v. 12.6.2026 – 3 A 4278/25, juris Rn. 10), was vorliegend angesichts des bereits am 7. März 2025 gestellten Asylantrags nicht zutrifft.

11
1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylG oder des internationalen Schutzes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, §§ 3 ff. AsylG.

12
Weder der Vortrag der Kläger vor dem Bundesamt noch im gerichtlichen Verfahren ist geeignet, eine Verfolgung oder das Drohen eines ernsthaften Schadens in Venezuela i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG oder §§ 3 ff. AsylG ausreichend zu belegen.

13
1.1 Weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG noch der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG liegen bei dem Kläger vor.

14
1.1.1 Ein Verfolgungs- oder Lebensschicksal, das die Zuerkennung einer Rechtsstellung als Asylberechtigter oder Flüchtling rechtfertigen würde, ist aus dem Vortrag der Kläger nicht ableitbar.

15
Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

16
Die Furcht vor Verfolgung (Art. 16a Abs. 1 GG, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Der in dem Tatbestandsmerkmal „… aus der begründeten Furcht vor Verfolgung …“ des Art. 2 Buchst. d der RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG übernommen worden ist, orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Er stellt auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. EGMR, Große Kammer, U.v. 28.2.2008 – Nr. 37201/06, Saadi – NVwZ 2008, 1330); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. z.B. BVerwG, U.v. 18.4.1996 – 9 C 77.95, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 4; B.v. 7.2.2008 – 10 C 33.07, ZAR 2008, 192; U.v. 27.4.2010 – 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377; U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10, BVerwGE 140, 22; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936). Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, U. v. 20.2.2013 – 10 C 23.12, NVwZ 2013, 936; U. v. 5.11.1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162).

17
Das Gericht muss dabei sowohl von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals als auch von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung bzw. Schadens die volle Überzeugung gewinnen. Dem persönlichen Vorbringen des Rechtssuchenden und dessen Würdigung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Es ist Sache des Ausländers, die Gründe seiner Verfolgung und Bedrohung in schlüssiger Form vorzutragen (vgl. §§ 15, 25 AsylG). Dabei hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmige Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei dessen Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung oder Bedrohung begründet ist, sodass ihm nicht zuzumuten ist, in das Herkunftsland zurückzukehren. Auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und Glaubwürdigkeit seiner Person kommt es entscheidend an. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist daher gesteigerte Bedeutung beizumessen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. Art. 4 RL 2011/95/EU). Auch unter Berücksichtigung des Herkommens, Bildungsstands und Alters muss der Asylbewerber im Wesentlichen gleichbleibende möglichst detaillierte und konkrete Angaben zu seinem behaupteten Verfolgungsschicksal machen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Widersprüche geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwG, U. v. 20.10.1987 – 9 C 147/86 – juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es deshalb in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbingen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, B. v. 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 – juris; BVerwG, B. v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 – juris; BVerwG, U. v. 30.10.1990 – 9 C 72/89 – juris; VG Dresden, U. v. 22.9.2023, 4 K 599/20 – juris).

18
Diese Anforderungen zugrunde gelegt, kann dem Vorbringen des Klägers nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit entnommen werden, dass dieser im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren in Venezuela aus asylrelevanten Gründen verfolgt worden ist. Ein Verfolgungsschicksal, das die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtfertigen würde, ist vorliegend dem Vortrag des Klägers nicht glaubhaft zu entnehmen.

19
Der Kläger begründet seine Furcht vor Verfolgung und Bedrohung maßgeblich damit, er werde als politischer Aktivist und Mitglied der Oppositionspartei Allianza Bravo Pueblo (ABP) staatlich verfolgt, weil er

aktiv an Demonstrationen teilgenommen, organisatorische Tätigkeiten übernommen, Inhalte in sozialen Netzwerken verbreitet und an politischen Versammlungen gegen die sozialistische Regierung mitgewirkt habe. Infolge seiner politischen Aktivitäten habe er Drohungen von sogenannten „Colectivos“ sowie von staatlichen Funktionären erhalten. Er sei verfolgt, geschlagen, bedroht und entführt worden, sodass er sich gezwungen gesehen habe, Venezuela zu verlassen. Im Falle einer Rückkehr bestehe für ihn ein hohes Risiko festgenommen, verfolgt oder wegen seiner politischen Überzeugungen und seines Asylantrags im Ausland Repressalien ausgesetzt zu werden.

20
Obwohl der Kläger sowohl bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit hatten, kohärente und schlüssige Angaben zu machen, hat das Gericht erhebliche Zweifel daran, dass sich die vom Kläger als fluchtauslösend geschilderten Ereignisse so zugetragen haben, wie von ihm behauptet.

21
Soweit der Kläger vorträgt wegen der Teilnahme an einer regierungskritischer Demonstration einmal kurzzeitig festgehalten und bedroht worden zu sein, fehlt es bereits an der zur Annahme eines Verfolgungstatbestands erforderlichen Intensität, zumal er danach bis zu seiner Ausreise acht Monate später weiter unbehelligt in der Stadt leben konnte. Der vorgetragene Sachverhalt lässt keine Verfolgungshandlung von solcher Intensität erkennen, dass daraus eine begründete Furcht vor erneuter oder fortgesetzte politische Verfolgung abgeleitet werden könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben generell nur erhebliche Eingriffe in Leib, Leben und physische Freiheit die asylrechtlich erforderliche Intensität und Schwere. Vorladungen, Befragungen, Beschimpfungen und stets folgenlos gebliebene Bedrohungen fehlt die zur Annahme eines Verfolgungstatbestandes erforderliche Intensität (vgl. BVerwG, U.v. 31.3.1992 – 9 C 135/90 – juris). Es drängt sich weiterhin auf, dass wenn ein ernsthaftes Interesse der staatlichen Akteure an dem Kläger und seiner Taufpatin und deren Schwester – nach dem klägerischen Vortrag eine zentrale Persönlichkeit der oppositionellen Partei ABP – bestanden hätte, in den acht Monaten zwischen der Demonstration im Juni 2024 und der Ausreise im Februar 2025, in denen der Kläger nach seinem Vortrag zeitweise bei der Schwester seiner Taufpatin gewohnt habe, ausreichend Gelegenheit für einen Zugriff seitens der Polizei oder der Colectivos bestanden hätte, diese aber unbehelligt blieben. Auch konnten der Kläger und seine Taufpatin legal über den Flughafen ausreisen.

22
Dieser Vortrag erweist sich insgesamt nicht nur als überaus vage, detailarm und damit als unsubstantiiert, zudem zeigt er steigernde Tendenzen, indem er im Gerichtsverfahren erstmals von einem Mord an einer Frau berichtet, die im Haus, in dem der Kläger zuletzt gewohnt habe, getötet worden sei, wofür er einen Social Media-Artikel datiert mit „13. Juni“ sowie einen Nachweis seines Aufenthalts in diesem Haus vorlegt. Auf Nachfrage des Gerichts im Termin der mündlichen Verhandlung, wann sich dieser Vorfall genau zugetragen habe, rekonstruiert der Kläger, dies müsse 2025 gewesen sein. Auf weitere Nachfrage des Gerichts, inwieweit der Mord – laut Artikel sei der Täter der Ehemann des Opfers – mit ihm in Zusammenhang stehe, führt dieser aus, er gehe davon aus, dass seien die üblichen Lügen, die in solchen Artikeln zu finden seien; tatsächlich gebe es eine politische Motivation bzw. er gehe davon aus, dass die Täter auf der Suche nach ihm seien, weswegen er sich nicht in der Lage sähe, in dieses Haus zurückzukehren. Dieser Vortrag wirkt auf das Gericht komplett konstruiert, um dem bisherigen Vorbringen mehr Nachdruck zu verleihen. Indes ergeben hieraus zur Überzeugung des Gerichts keinerlei plausible Anhaltspunkte dafür, dass der genannte Vorfall irgendetwas mit dem Kläger bzw. seiner Familie zu tun haben könnte.

23
Sonach stellen sich die Angaben des Klägers, soweit sie überhaupt der Sache nach für das Gericht nachvollziehbar sind, als lebensfremd, unsubstantiiert und widersprüchlich und mithin gerade in ihrer Gesamtschau als unglaubhaft dar.

24
Das Gericht kann – wie hier – von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts absehen, wenn der zu belegende Verfolgungsvortrag eines Asylbewerbers in wesentlichen Punkten bereits unsubstantiiert ist (z.B. BVerwG, B.v. 20.7.1998 – 9 B 10/98 – juris Rn. 6). So liegt der Fall auch hier. In einer Gesamtschau stellen sich die Angaben des Klägers insgesamt als unglaubhaft dar.

25
1.1.2 Dem Kläger droht auch im Falle einer Rückkehr nach Venezuela deswegen beachtlich wahrscheinlich keine Verfolgung. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nach nunmehr über einjähriger Abwesenheit im Falle einer Rückkehr, wegen des geschilderten Vorfalls verfolgt werden würde. Insbesondere aufgrund des vorhandenen Zeitablaufs und des Umstands, dass sich der Kläger bis zu ihrer Ausreise unbehelligt in Venezuela aufhalten und legal über den Flughafen ausreisen konnte, steht zur Überzeugung des Gerichts nicht zu erwarten, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Venezuela Verfolgung droht. Dies umso mehr als zwischenzeitlich in Venezuela am 19. Februar 2026 ein Amnestiegesetz erlassen wurde und bereits Hunderte von politischen Gefangenen freigelassen wurden. Somit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger selbst unter der Annahme, dass ihm zum Zeitpunkt der Ausreise eine politische Verfolgung wegen der von ihm geposteten Beiträge in sozialen Medien gedroht hat, nunmehr bei einer Rückkehr unter den veränderten politischen Rahmenbedingung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Verfolgung (mehr) droht. Der Kläger hat bei einer Rückkehr zudem keine staatlichen Repressionen wegen der Asylantragstellung im Ausland zu befürchten. Dies ist in Venezuela nicht strafbar. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Asylantragstellung im Ausland als Ausdruck oppositioneller Gesinnung gewertet wird (vgl. Auskunft AA vom 22.8.2023). Dem Gericht ist zudem aus einem anderen Verfahren bekannt, dass eine folgenlose Einreise nach Venezuela nach jahrelanger Abwesenheit im Ausland gewährleistet ist.

26
Das Gericht folgt im Übrigen den zutreffenden Ausführungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylanerkennung in der Begründung des angegriffenen Bescheids des Bundesamtes, denen es sich nach eigener Prüfung anschließt (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

27
1.2 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG.

28
Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss hierbei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat er wiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG). Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG. Weshalb ihr bei der Rückkehr eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG drohen würde, der er schutzlos ausgeliefert wäre, ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar geworden.

29
1.2.1 Dem Kläger droht weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG).

30
1.2.2 Ebenso wenig droht ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – NVwZ 2013, 1167; VG Dresden, U.v. 22.9.2023 – 4 K 599/20 – juris). Auch im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“, BVerwG, U.v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris; vgl. auch BVerwG, U.v. 20.3.2013 – 10 C 23.12 –

juris). Dies zugrunde gelegt, ist das Gericht nicht davon überzeugt, dass dem Kläger im Falle ihrer (hypothetischen) Rückkehr ein ernsthafter Schaden i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, Abs. 3 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG droht.

31
(1) Die Gewährung subsidiären Schutzes auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kommt ferner auch nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der schlechten humanitären Situation in Venezuela in Betracht. Denn es fehlt insoweit bereits an einem gezielt handelnden tauglichen Akteur, § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c AsylG. Es ist erforderlich, dass die Gefahr eines ernsthaften Schadens von einem der in § 3c AsylG genannten Akteure ausgeht, also vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens zu bieten (VGH BW, U v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17 – juris m. w. N.). Die Anwendung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfordert eine gewisse Zielgerichtetheit des Verhaltens des Akteurs (VGH BW, U.v. 11.4.2018 a. a. O., Rn. 68 m. w. N.). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, so dass reine Kausalitätserwägungen hier nicht anspruchsbegründend wirken können. Die humanitäre Lage und die prekären Lebensumstände sind keinem der genannten Akteure nach § 3c AsylG hinreichend im Sinn eines erforderlichen zielgerichteten Handelns konkret zuzurechnen. Nach den, dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht feststellbar, dass die hier als tauglicher Akteur in Frage kommende venezolanische Regierung die schlechte humanitäre Situation (Lebensmittelversorgung, Gesundheitsversorgung) im o. g. Sinn zielgerichtet herbeigeführt hat. Dagegen spricht schon das staatlich initiierte Lebensmittelverteilungsprogramm (siehe nachstehend unter 2). Die desaströse humanitäre Lage ist zuvorderst Folge einer seit einigen Jahren andauernden katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung Venezuelas, auch wenn diese durch das Verhalten der venezolanischen Regierung mit bedingt worden sein mag. Abgesehen davon ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger aufgrund der humanitären Umstände in Venezuela ein ernsthafter Schaden droht (s. hierzu unter 2).

32
(2) Auch die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist. Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt aber außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (EuGH, U.v. 17.2.2009 – C-465/07 – Elgafaji – NVwZ 2009, 705 und U. v. 30.1.2014 – C-285/12 – Diakite – NVwZ 2014, 573; VGH BW, U.v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17 – juris; VG Dresden, U.v. 22.9.2023 – 4 K 599/20 – juris). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss.

33
Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers offensichtlich nicht gegeben. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG liegt weder mit Blick auf die im Zusammenhang mit Demonstrationen und Protesten stehenden gewalttätigen Ausschreitungen noch mit Blick auf die Geschehnisse rund um die Festnahme Nicolás Maduros durch die Vereinigten Staaten vor. Gleiches gilt für die Kriminalität und die schlechte Sicherheitslage in Venezuela.

34
2. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG scheiden unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation in Venezuela und der individuellen Umstände des Klägers aus.

35
2.1 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen – schlechten – Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, U.v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – juris Rn. 164 ff. und U.v. 24.7.2013 – A 11 S 697/13 – juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, U.v. 13. 6.2013 – 10 C 13.12 – juris Rn. 25; VGH BW, U.v. 12. 10.2018, aaO). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, U.v. 31.1.2013, aaO). Im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (VGH BW, U.v. 11.4.2018 – A 11 S 1729/17 – juris Rn. 136 ff.). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, B.v. 13.2.2019 – 1 B 2.19 – juris Rn. 6, und U. v. 27.4.2010 – 10 C 5.09 – juris Rn. 22; VGH BW, U.v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 – juris Rn. 100, U.v. 26.6.2019 – A 11 S 2108/18 – juris Rn. 44 ff.; vgl. auch BayVGH, U.v. 26.10.2020 – 13a B 20.31087 – juris Rn. 22; BayVGH U.v. 1.10.2020 – 13a B 20.31004 – juris Rn. 23; HessVGH, U. v. 23.8.2019 – 7 A 2750/15.A – juris Rn. 46). Es ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (BVerwG, B.v. 13.2.2019 – 1 B 2.19 – juris Rn. 6 und U.v. 20.2.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

36
2.1.1. Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr nach Venezuela nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erniedrigende Behandlung. Wie bereits zum Flüchtlingsschutz ausgeführt, ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela verfolgt werden würden. Auch die allgemeinen Erkenntnisse zur Sicherheitslage in Venezuela geben in dem konkreten Fall des Klägers vorliegend nicht den Anlass zu der Annahme, dass ihm bei seiner Abschiebung eine Verletzung insbesondere des Art. 3 EMRK droht. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Sicherheitslage in Venezuela prekär ist. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten mit Straßensperrungen sind jederzeit möglich. Insbesondere in den Gebieten entlang der kolumbianischen Grenze besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 7.1.2026; BFA, Länderinformationsblatt der

Staatendokumentation vom 31.3.2023, S. 9 f.; BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außergerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung bis hin zu Folterungen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31.3.2023, S. 9 f.). Im Hinblick auf die aktuelle politische Lage im Nachgang zu dem US-Militäreinsatz in Caracas am 3. Januar 2026, bei welchem Nicolás Maduro und seine Frau C. F. in Caracas von Kräften einer US-Spezialeinheit gefangengenommen und nach New York City ausgeflogen worden waren, wurde am 5. Januar 2026 die bisherige Vizepräsidentin Delcy Rodríguez als Übergangspräsidentin vereidigt. Laut Berichterstattung forderte sie vor ihrer Vereidigung zwar die Freilassung beider Gefangener und bezeichnete Maduro als den rechtmäßigen Präsidenten des Landes, kündigte jedoch kurz darauf eine „Agenda der Kooperation“ mit den USA an. US-Präsident Trump stellte derweil am 7. Januar 2026 klar, dass er davon ausgehe, dass die USA das Land über Jahre hinweg führen und die Ölförderung kontrollieren würden. Rodríguez erklärte am 9. Januar 2026 überdies, dass die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen mit den USA geprüft werde. (BAMF, Briefing Notes vom 12.1.2026) Die Machtübernahme Rodríguez‘ wird in der Medienberichterstattung übereinstimmend als Fortführung der bisherigen Machtstrukturen bewertet, da unter anderem auch Innenminister Cabello und Verteidigungsminister Padrino weiterhin im Amt seien (BAMF, Briefing Notes vom 12.1.2026; BBC-Presseartikel vom 8.1.2026, Why Trump chose Maduro’s VP over Nobel winner; Tagesschau-Presseartikel vom 5.1.2026: Ein Balanceakt für Rodríguez). Diese Einschätzung fußt insbesondere auf einen bereits am 3. Januar 2026 in Kraft getretenen 90-tägigen Ausnahmezustand, der den Sicherheitskräften weitreichende Befugnisse gebe. Hierdurch habe sich die Repression im Land verstärkt und die Präsenz der regierungsnahen paramilitärischen Einheiten („colectivos“) in den Straßen erhöht. (BAMF, Briefing Notes vom 12.1.2026) Laut Medienberichten wurden im Rahmen einer am 8. Januar 2026 begonnenen Maßnahme bis zum 19. Januar 2026 insgesamt 143 politische Gefangene freigelassen. Unter den aus der Haft entlassenen Personen befänden sich neben der bereits am 08. Januar 2026 freigelassenen Menschenrechtsverteidigerin Rocío San Miguel auch Oppositionspolitikerinnen und -politiker, Medienschaffende und Staatsangehörige anderer Staaten. Angaben des Auswärtigen Amtes zufolge wurden auch drei deutsche Staatsbürger freigelassen. Oppositionelle bemängelten die unzureichende Kommunikation der Regierung bezüglich der konkreten Freilassungen und stellten gleichzeitig die seit der Gefangennahme Maduros gestiegene Repression in Form neuer Verhaftungen heraus. Zudem könne die von der Regierung angegebene Zahl von 400 Freilassungen nicht bestätigt werden. Die Menschenrechtsorganisation Foro Penal wies darauf hin, dass weiterhin mehr als 700 Personen aus politischen Gründen inhaftiert seien und forderte erneut die Freilassung aller Betroffenen. (BAMF, Briefing Notes vom 12.1.2026 und vom 19.1.2026) Eine hinreichend sichere und nicht nur hypothetische Gefahr, dass der Kläger aufgrund dieser allgemeinen Sicherheitslage bei seiner Rückkehr eine dem Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung erfährt, ergibt sich nach der aktuellen Erkenntnislage jedoch nicht. Die allgemeine Sicherheitslage in Venezuela stellt sich zwar als problematisch dar. Eine extreme allgemeine Gefahrenlage liegt jedoch nicht vor. Aus den aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich insbesondere auch keine einem Bürgerkrieg vergleichbare Lage. US-Präsident Trump erklärte am 5. Januar 2026, dass sich die USA nicht im Krieg mit Venezuela befänden (TIME-Presseartikel vom 8. Januar 2026: What’s happening with the US and Venezuela, Explained). Es sind auch keine besonderen, in der Person des Klägers liegenden, seine persönliche Situation betreffenden Umstände gegeben, die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen ließen. Die Rechte des Schutzsuchenden aus Art. 3 EMRK sind auch dann gefährdet, wenn der Schutzsuchende seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. Es kommt also darauf an, ob sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 [Ibrahim] – juris Rn. 89 ff. und C-163/17 [Jawo] juris Rn. 90 ff.; BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10.21 – juris Rn. 16.; SächsOVG, U.v. 12.10.2022 – 5 A 78/19.A – juris Rn. 41). Erforderlich ist – in Hinblick auf diese humanitären Gründe – die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Betroffene Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit

beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden. Diese Schwelle der Erheblichkeit kann in Bezug auf vulnerable Personen schneller erreicht sein als etwa in Bezug auf gesunde und erwerbsfähige erwachsene Personen (BVerwG, U.v. 21.4.2022 – 1 C 10.21 – juris Rn. 16).

37
Vor diesem Hintergrund stellt sich die allgemeine Lage in Venezuela nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln folgendermaßen dar: Das Leben der Menschen in Venezuela wird von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage geprägt, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern. Das Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 2). Der im Mai 2016 ausgerufene Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 28.8.2024). Venezuela befindet sich in einer langanhaltenden und tiefen Rezession, welche teilweise durch die Regulierung der Wirtschaft und des Privatsektors ausgelöst wurde und auch einen Ursprung in einer gravierenden Misswirtschaft in Bezug auf die Fiskal-, Geld-, Haushalts- und Währungspolitik findet (EUAA, Venezuela Country Focus November 2023, S. 16). Die Wirtschaft schrumpfte zwischen 2015 und 2021 um mehr als 75% (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6.12.2021, S. 33). Seit 2020 ist eine leichte Verbesserung in Bereichen Konsum, Produktion und Importen zu erkennen, da staatliche Kontrollen gelockert wurden und der US-Dollar als Währung zugelassen wurde (EUAA, Venezuela Country Focus, November 2023, S. 17). Das Bruttoinlandsprodukt wuchs im Jahr 2022 um 17,7% und die Ölproduktion hat im Jahr 2023 wieder zugenommen (EUAA, Länderfokus Venezuela 2023, S. 17). Im Jahr 2021 lag die Arbeitslosenquote bei 6,41% (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31.3.2023). Etwa ab 2022 zeigten sich in einigen Sektoren (Handel- und Dienstleistungssektor) bzw. städtischen Regionen, bspw. in Caracas oder Valencia, zudem leichte wirtschaftliche Erholungseffekte (oft als „Erholungsblasen“ bezeichnet) von einem niedrigen Ausgangsniveau. Es entstanden neue Geschäfte und Restaurants, in denen alle möglichen, oft auch importierten Produkte zu meist internationalen Preisen für einen kleinen Teil der Gesellschaft, der es sich leisten konnte, angeboten wurden. Damit wuchs jedoch ebenfalls die Ungleichheit, auch zwischen Personen mit und ohne Devisenzugang (BAMF – Länderkurzinformation Venezuela, Stand 06/2025). Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. Botschaft Caracas, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28.7.2017). Seit März 2019 gibt es im gesamten Land wiederkehrende Stromausfälle (AA, Reise und Sicherheitshinweise, 28.8.2024). Im Jahr 2024 wurden regelmäßige Stromausfälle verzeichnet, im August 2024 sogar ein großer, fast landesweiter (BAMF Länderkurzinformation Venezuela, Stand 06/2025). Venezuela stellt heute das ärmste Land Lateinamerikas dar, in dem der ENCOVI Studie von 2022 nach 81,5% in Armut leben und 53,3% in extremer Armut (EUAA, Venezuela Country Focus, November 2023, S. 17). Damit ging die Zahl der Bevölkerung, die in Armut und extremer Armut lebt jedoch leicht zurück, da im Jahr 2021 94,5% der Bevölkerung in Armut und 76,6% davon in extremer Armut lebten (Caracas Chronicles, Yes, Venezuela is now the poorest country in the Americas, 8.7.2020; Caracas Chronicles, Encovi 2021: Venezuela is the poorest Country in Latin America, 30.9.2021). 2024 lebten über 20 Millionen der 28,8 Millionen Venezolaner in Armut und haben nur unzureichenden Zugang zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, darunter Lebensmittel und grundlegende Medikamente (BFA – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18.2.2025). Der Schwarzmarkt im Inland floriert und die Schwarzmärkte übersteigen in ihrer Größe den formellen Markt. Die Preisregulation für grundlegende Konsumgüter und allgemeine Versorgungsengpässe begünstigen die Entstehung der Schwarzmärkte. Die letzte Mindestlohnerhöhung erfolgte im März 2022 von sieben auf 130 VED (damals ~ 30 USD/Monat). Seither ist dieser eigentliche Mindestlohn nicht mehr erhöht worden, sein aktueller Gegenwert in USD liegt aufgrund der weiteren Abwertung des Bolívars jedoch mittlerweile bei deutlich unter zwei USD. Es haben keine Anpassungen an die Inflation stattgefunden, auch die Koppelung an den Preis für einen Grundnahrungsmittelkorb ist unterblieben (BFA – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18.2.2025). Der nationale Mindestlohn liegt unter der Armutsgrenze (BFA – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18.2.2025). Die Lebensmittelversorgungssicherheit nimmt zunehmend ab. 2017 hatten 80% der Haushalte keinen sicheren Zugang zu ausreichend nahrhaften Lebensmitteln (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 26). Zwar ist die gesamte venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend

zu Lasten von besonders schutzbedürftigen Personen, wie Kindern, erkrankten Personen und Schwangeren (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 28 ff.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 – unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela – sind weiterhin 27,6% der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7% von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als 12% der Bevölkerung müssen schon 2017 mit zwei Mahlzeiten oder weniger am Tag auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela 2017). Seit 2017 bis Ende 2020 litt das Land an einer der längsten Hochinflationsphase mit Phasen von Hyperinflationen (Inflationsrate für das Jahr 2020 fast 3000%), die die Kaufkraft der Verbraucher schmälert und die Erreichbarkeit von Grundversorgungsgütern, wie Nahrungs- und Arzneimitteln erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 19; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6.12.2021, S. 32; Bloomberg, Venezuela breaks one of world's longest hyperinflation bouts, 14.1. 2022; taz, Hyperinflation passé, 13.1.2022). Auch für das Jahr 2021 lag die Inflation noch weiterhin hoch mit 660% und gehört mit Abstand zu den höchsten der Region (taz, Hyperinflation passé, 13.1.2022). Im Jahr 2022 lag sie bei 305% und bis Juni 2023 bei über 400% (EUAA, Venezuela Country Focus, November 2023, S. 17). 2024 betrug die Inflationsrate geschätzt 59,6% (BFA – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18.2.2025). Für privilegiertere Einwohner Venezuelas stellt sich die wirtschaftliche Situation hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 11). Im Hinblick auf die Lage nach dem US-Militäreinsatz in Caracas am 3. Januar 2026 ergeben sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Wirtschaft des Landes dadurch in einer angespannteren Lage als zuvor befindet. Die Lage hat sich durch die schweren Erdbeben vom 24. Juni 2026 weiter verschärft. Nach Regierungsangaben wurden dabei über 5.000 Personen getötet, rund 17.000 Personen verletzt und rund 18.000 Personen infolge der schweren Schäden obdachlos. Hilfsorganisationen berichten, dass die medizinische Lage nach wie vor angespannt sei. Vor allem die medizinische Grundversorgung, psychologische Betreuung und Zugang zu sicherem Trinkwasser sei in den betroffenen Gebieten nicht sicher gestellt. Der Medienberichterstattung zufolge kritisiert die Bevölkerung zunehmend öffentlich die mangelhafte Unterstützung der Regierung insbesondere bei der Bergung der Toten, die hauptsächlich von Freiwilligen durchgeführt werde. Nach Angaben der Übergangspräsidentin Delcy Rodríguez seien 346 Mio. USD an Hilfsgeldern vom Internationalen Währungsfonds freigegeben, die dem Wiederaufbau zugutekommen sollen. Laut Schätzungen der Weltbank haben die Erdbeben direkte Sachschäden in Höhe von 19,6 Mrd. USD verursacht. Der Bundesstaat La Guaira und der Hauptstadtdistrikt sind mit rd. der Hälfte der Gesamtschäden am stärksten betroffen ((BAMF, Briefing Notes vom 27.7.2026).

38
Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen für sich genommen ohne weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela. Die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auf Grund der bestehenden humanitären Versorgungslage sind nicht erfüllt, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen des Ausländers oder weitere gefahrerhöhende Momente festgestellt werden können. Insofern gilt hinsichtlich Venezuela die grundsätzliche Annahme, dass insbesondere eine gesunde und arbeitsfähige Person – auch ohne familiäres oder weiteres soziales Netzwerk – ihren eigenen Lebensunterhalt, wenn auch mit Schwierigkeiten, noch „von seiner Hände Arbeit“ selbst sichern kann (VG Dresden, U.v. 9.1.2025 – 4 K 1218/22.A – juris; VG München, B.v. 31.5.2024 – M 31 S 24.31623 – juris; VG Dresden, U.v. 22.9.2023 – 4 K 599/20.A – juris; U. v. 23.1.2023 – 4 K 2019/22.A – juris Rn. 29; vgl. so i.E. auch VG Chemnitz, U.v. 3.5.2021 – 5 K 156/18.A – juris Rn. 15).

39
2.1.2 Dies zugrunde gelegt, ist grundsätzlich dennoch nicht davon auszugehen, dass die humanitären Bedingungen und die Sicherheitslage, auf die der Kläger bei der Rückkehr nach Venezuela trifft, derartig schlecht sind, dass ein Rückkehrer in humanitären Zuständen existieren müsste, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen festgestellt werden können, was hier jedoch nicht der Fall ist. Dass die Existenzsicherung oder gar das Überleben für sämtliche Rückkehrer im vorstehenden Sinne nicht gewährleistet wäre, lässt sich nicht generell feststellen (VG München, aaO; VG Leipzig, aaO Rn. 39). Auch ist mit Blick auf die Erfordernisse des täglichen Lebens – Versorgung mit Lebensmitteln und Zugang zu medizinischer

Versorgung – eine Benachteiligung von Rückkehrern nicht bekannt (VG Dresden, U.v. 22.9.2023 – 4 K 599/20.A – juris S. 12; Auswärtiges Amt, Auskunftsschreiben vom 22.8.2023). Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass die fraglos beklagenswerten prekären humanitären Umstände, insbesondere die schwierige Lebensmittelversorgung, und die schlechte allgemeine Sicherheitslage, schwierige Lebensbedingungen darstellen, ist bei dem Kläger ein ganz außergewöhnlicher Fall, in dem humanitäre Gründe seiner Abschiebung zwingend entgegen stünden, nicht festzustellen. Dies gilt auch vorliegend unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers. Das Gericht ist aufgrund der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel davon überzeugt, dass der Kläger nicht zu einem besonders hilfsbedürftigen Teil der venezolanischen Bevölkerung zählt, deren Existenzminimum derzeit gefährdet wäre.

40
Der Kläger ist jung, gesund und erwerbsfähig. Er verfügt über eine überdurchschnittliche Schulbildung und mehrjährige Berufserfahrung als Techniker. Es ist zur Überzeugung des Gerichts nicht wahrscheinlich, dass er im Falle ihrer Rückkehr nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum zu sichern. So war auch seine finanzielle Situation in Venezuela vor seiner Ausreise nach seinen eigenen Angaben stabil. Der Kläger ist nötigenfalls auf die Aufnahme von Gelegenheitstätigkeiten zu verweisen. Der Kläger verfügt zudem in Venezuela noch über ein familiäres Netzwerk, auf deren Unterstützung er zählen kann. Hinweise darauf, dass der Kläger nach seiner Rückkehr nicht in der Lage sein wird, das Existenzminimum für sich zu sichern, sind auch im Übrigen nicht ersichtlich. Es ist nichts dafür erkennbar, dass der Kläger nicht in der Lage wäre, im Falle der Rückkehr seinen Lebensunterhalt zumindest „mit seiner Hände Arbeit“, wenn gegebenenfalls auch auf eher niedrigem Niveau, so doch noch ausreichend zu bestreiten. Bessere wirtschaftliche oder soziale Perspektiven in Deutschland begründen kein Abschiebungsverbot. Wie bereits dargelegt wird der Kläger die negativen wirtschaftlichen Folgen im Falle der Rückkehr nach Venezuela dort sicherlich spüren. Dass dies für ihn aber derart existenzielle Folgen zeitigen wird, dass ihm existenzbedrohende Armut und somit gleichsam die Verelendung droht, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht wahrscheinlich.

41
2.2 Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind nicht gegeben. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erheblich konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

42
2.2.1 Von diesem Tatbestand werden existentielle Gefahren wie Tötung, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung umfasst sowie insbesondere solche aufgrund von Krankheit (VGH BW, U.v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – juris Rn. 443 ff. m. w. N.). Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind dabei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG). Ausnahmsweise aber können die im Zielstaat herrschenden Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage einen Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage vorläge. Insoweit gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aber unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage keinen weitergehenden Schutz als § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Wenn also, wie hier gegeben, die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots wegen schlechter humanitärer Bedingungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht vorliegen, scheidet auch eine im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu berücksichtigende Gefahrenlage aus (vgl. VGH BW, U.v. 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – juris Rn. 453).

43
2.2.2 Insbesondere liegen hier auch letztlich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erhebliche konkrete Gefahren für Leib oder Leben aufgrund von Krankheit vor. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Nach Satz 4 ist es aber nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538, 18) sollen es dem Ausländer insbesondere zumutbar sein, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem für ihn eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet sei. Inländische Gesundheitsalternativen seien ggf. aufzusuchen. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m § 60a Abs. 2c Satz 2

AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlichmedizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten (§ 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG). Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht, wobei sämtliche zielstaatsbezogenen Umstände, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können, in die Beurteilung mit einzubeziehen sind (BVerwG, U.v. 17.10.2006 – 1 C 18/05 – juris, Rn. 15 und 20). Der Kläger hat keine gesundheitlichen Gründe vorgetragen, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten; die in Deutschland durchgeführte kieferorthopädische Behandlung habe er seinen Angaben zufolge ohnehin bereits in Venezuela begonnen und diese sei nun abgeschlossen.

44
3. Schließlich erweist sich auch die Abschiebungsandrohung und Befristungsentscheidung des verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots in den Nrn. 5 und 6 des streitgegenständlichen Bescheids als rechtmäßig. Insbesondere wurde weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich, dass dem Erlass der Abschiebungsandrohung die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz vom 21. Februar 2024 – BGBl I Nr. 54), in Kraft getreten am 27. Februar 2024, eingefügt wurde, entgegenstehen würde.

45
Sonach war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen; das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

46
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.